

08.10.2013

Gesetzentwurf

der Fraktion der CDU

Gesetz zur Änderung des Polizeiorganisationsgesetzes (POG NRW)

A Problem

Im Einsatz gegen Schmuggel und Kriminalität trägt die Bundeszollverwaltung mit ihrer Arbeit dazu bei, die Sicherheit der Bürgerinnen und Bürger in Deutschland und Europa zu garantieren.

Zu diesem Zweck sind die Beamtinnen und Beamten der Zollverwaltung auch in Nordrhein-Westfalen im Einsatz. Dabei kommt es immer wieder vor, dass sie beispielsweise Mängel an Lastkraftwagen feststellen oder bemerken, dass ein Fahrzeugführer unter Drogen- bzw. Alkoholeinfluss steht. Da für diesbezügliche Kontrollen jedoch nicht der Zoll, sondern die Polizei des Landes Nordrhein-Westfalen zuständig ist, muss die Zollverwaltung bei entsprechenden Auffälligkeiten die örtliche Polizei verständigen. Der Verbleib der Person bzw. des Fahrzeugs am Kontrollort kann in diesen Fällen nur für die Dauer der zollbehördlichen Maßnahme verlangt werden. Wenn die Landespolizei bis zur Beendigung dieser Maßnahme nicht eingetroffen ist, kann die Weiterfahrt nicht untersagt werden.

Besonders problematisch ist das Fehlen der allgemeinpolizeilichen Eilzuständigkeit, wenn die Beamtinnen und Beamten der Zollverwaltung z.B. einen flüchtigen Straftäter entdecken. Da ihnen selbst kein polizeiliches Festnahmerecht zusteht, können sie lediglich auf das so genannte „Jedermannsrecht“ des § 127 Abs. 1 S. 1 Strafprozessordnung (StPO) zurückgreifen. Dieses erlaubt zwar eine vorläufige Festnahme, sieht aber keine weitergehenden Befugnisse vor, wie z.B. die Durchführung einer Identitätsfeststellung, die Durchsuchung einer Person oder die Sicherstellung von Sachen.

Damit stehen der Zollverwaltung in Nordrhein-Westfalen nicht die Handlungsoptionen zur Verfügung, die zu einer effektiven und professionellen Aufgabenbewältigung erforderlich sind.

Datum des Originals: 01.10.2013/Ausgegeben: 10.10.2013

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter www.landtag.nrw.de

B Lösung

Nach dem Vorbild anderer Bundesländer wird eine Regelung zur Übertragung allgemeinpolizeilicher Eilkompetenzen für Beamtinnen und Beamten der Zollverwaltung in das Polizeiorrganisationsgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen aufgenommen.

C Alternativen

Im Rahmen der Zielsetzung keine.

D Kosten

Keine.

E Zuständigkeit

Zuständig ist das Ministerium für Inneres und Kommunales.

F Auswirkung auf die Selbstverwaltung und die Finanzlage der Gemeinden und Gemeindeverbände

Keine.

G Finanzielle Auswirkungen auf die Unternehmen und die privaten Haushalte

Keine.

H Befristung

Eine Befristung dieses Gesetzes scheidet aus, weil es sich um ein Änderungsgesetz handelt.

Gegenüberstellung

Gesetzentwurf der Fraktion der CDU

Gesetz zur Änderung des Polizeiorganisationsgesetzes (POG NRW)

Artikel 1

Das Gesetz über die Organisation und die Zuständigkeit der Polizei im Lande Nordrhein-Westfalen – Polizeiorganisationsgesetz (POG NRW) vom 5. Juli 2002 (GV. NRW. S. 308, ber. S. 629), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Juni 2013 (GV. NRW. S. 375) wird wie folgt geändert:

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:

Auszug aus den geltenden Gesetzesbestimmungen

Gesetz über die Organisation und die Zuständigkeit der Polizei im Lande Nordrhein-Westfalen - Polizeiorganisationsgesetz (POG NRW) -

Inhaltsübersicht

Erster Abschnitt Organisation der Polizei

- § 1 Träger der Polizei
- § 2 Polizeibehörden
- § 3 Wasserschutzpolizei
- § 4 Polizeieinrichtungen

Zweiter Abschnitt Aufsicht

- § 5 Dienstaufsicht
- § 6 Fachaufsicht

Dritter Abschnitt Örtliche Zuständigkeit

- § 7 Örtliche Zuständigkeit der Polizeibehörden und der Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamten in Nordrhein-Westfalen
- § 8 Amtshandlungen von Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamten außerhalb Nordrhein-Westfalens

Die Angabe zu § 9 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 9
Amtshandlungen von Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamten anderer Länder und des Bundes, Beamtinnen und Beamten der Zollverwaltung sowie von Angehörigen des Polizeidienstes anderer Staaten in Nordrhein-Westfalen“

§ 9 Amtshandlungen von Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamten anderer Länder und des Bundes sowie von Angehörigen des Polizeidienstes anderer Staaten in Nordrhein Westfalen

Vierter Abschnitt Sachliche Zuständigkeit

§ 10 Allgemeine sachliche Zuständigkeit der Polizeibehörden

§ 11 Sachliche Zuständigkeit der Kreispolizeibehörden

§ 12 Autobahnpolizei

§ 13 Sachliche Zuständigkeit des Landeskriminalamts

§ 14 Außerordentliche Zuständigkeit

Fünfter Abschnitt Polizeibeiräte

§ 15 Polizeibeiräte, Mitgliederzahl

§ 16 Aufgaben des Polizeibeirats

§ 17 Wahl der Mitglieder

§ 18 Sitzungen des Polizeibeirats, Vorsitz, Geschäftsordnung und Geschäftsführung

§ 19 Neuwahl der Polizeibeiräte

Sechster Abschnitt Schlussvorschriften

§ 20 Verwaltungsvorschriften

§ 21 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten (weggefallen)

2. § 9 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

**„§ 9
Amtshandlungen von Polizei-
vollzugsbeamtinnen und Polizei-
vollzugsbeamten anderer Länder
und des Bundes, Beamtinnen
und Beamten der Zollverwaltung
sowie von Angehörigen des Po-
lizeidienstes anderer Staaten in
Nordrhein-Westfalen“**

**§ 9
Amtshandlungen von Polizeivollzugsbe-
amtinnen und Polizeivollzugsbeamten
anderer Länder und des Bundes sowie
von Angehörigen des Polizeidienstes
anderer Staaten in Nordrhein-Westfalen**

(1) Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizei-
vollzugsbeamte eines anderen Landes kön-
nen in Nordrhein-Westfalen Amtshandlun-
gen vornehmen

1. auf Anforderung oder mit Zustimmung
der zuständigen Behörde,
2. in den Fällen der Artikel 35 Abs. 2 und
3 sowie 91 Abs. 1 des Grundgesetzes,
3. zur Abwehr einer gegenwärtigen erheb-
lichen Gefahr, zur Erforschung und Ver-
folgung von Straftaten auf frischer Tat
sowie zur Verfolgung und Wiederergrei-
fung Entwichener, wenn die zuständige
Behörde die erforderlichen Maßnahmen
nicht rechtzeitig treffen kann,
4. zur Erfüllung polizeilicher Aufgaben bei
Gefangenentransporten,
5. zur Erforschung und Verfolgung von
Straftaten und Ordnungswidrigkeiten
und zur Gefahrenabwehr in den durch
Vereinbarungen mit anderen Ländern
geregelten Fällen.

In den Fällen der Nummern 3 bis 5 ist die
zuständige Polizeibehörde unverzüglich zu
unterrichten.

(2) Werden Polizeivollzugsbeamtinnen
und/oder Polizeivollzugsbeamte eines ande-
ren Landes nach Absatz 1 tätig, haben sie
die gleichen Befugnisse wie die des Landes
Nordrhein-Westfalen. Ihre Amtshandlungen
gelten als Maßnahmen derjenigen Polizei-

behörden, in deren örtlichem und sachlichem Zuständigkeitsbereich sie tätig geworden sind; sie unterliegen insoweit deren Weisungen.

b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Die Absätze 1 und 2 gelten für Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamten des Bundes sowie für Beamtinnen und Beamten der Zollverwaltung, denen der Gebrauch von Schusswaffen bei Anwendung des unmittelbaren Zwangs bei Ausübung öffentlicher Gewalt gestattet ist, entsprechend.“

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten für Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamte des Bundes entsprechend.

(4) Angehörige des Polizeidienstes anderer Staaten können in Nordrhein-Westfalen im Rahmen zwischenstaatlicher Vereinbarungen tätig werden; sie haben dann die danach vorgesehenen Rechte und Pflichten. Angehörige des Polizeidienstes von Mitgliedstaaten der Europäischen Union können auch nach Maßgabe von Rechtsakten der Europäischen Union in Nordrhein-Westfalen tätig werden. Sie können nur mit solchen Amtshandlungen betraut werden, die auch von den Polizeivollzugsbeamten des Landes Nordrhein-Westfalen vorgenommen werden dürfen.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung:**Zu Artikel 1: Änderung des Polizeiorganisationsgesetzes (POG NRW)**

Absatz 3 des Polizeiorganisationsgesetzes regelt bisher nur den Einsatz von Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamten des Bundes. Absatz 3 wird insofern erweitert, als Absatz 1 und 2 nunmehr auch für Beamtinnen und Beamten der Zollverwaltung, denen der Gebrauch von Schusswaffen bei Anwendung des unmittelbaren Zwangs bei Ausübung öffentlicher Gewalt gestattet ist, auf dem Gebiet des Landes Nordrhein-Westfalen entsprechend gelten.

Vor allem in den so genannten Eilfällen soll es Beamtinnen und Beamten der Zollverwaltung ermöglicht werden, geeignete vorläufige Maßnahmen, wie Festnahme und Identitätsfeststellung zu ergreifen, um anschließend solche Fälle an die im Regelfall zuständige Landespolizei zu übergeben.

Die einschlägigen Situationen, wie Verdacht auf Einbruchsdiebstahl, Feststellung per Haftbefehl gesuchter Personen, Nötigung oder Körperverletzung lassen sich allein mit den Befugnissen aus den so genannten Jedermannsrechten nicht angemessen bewältigen. Im Einzelfall besteht damit die Möglichkeit zur Abwehr einer Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung, auf ausgebildete Vollzugskräfte der Zollverwaltung zurückzugreifen, sofern Polizeivollzugsbeamte nicht schnell genug zugegen sein können.

Zu Artikel 2: Inkrafttreten

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten.

Karl-Josef Laumann
Lutz Lienenkämper
Peter Biesenbach
Theo Kruse

und Fraktion